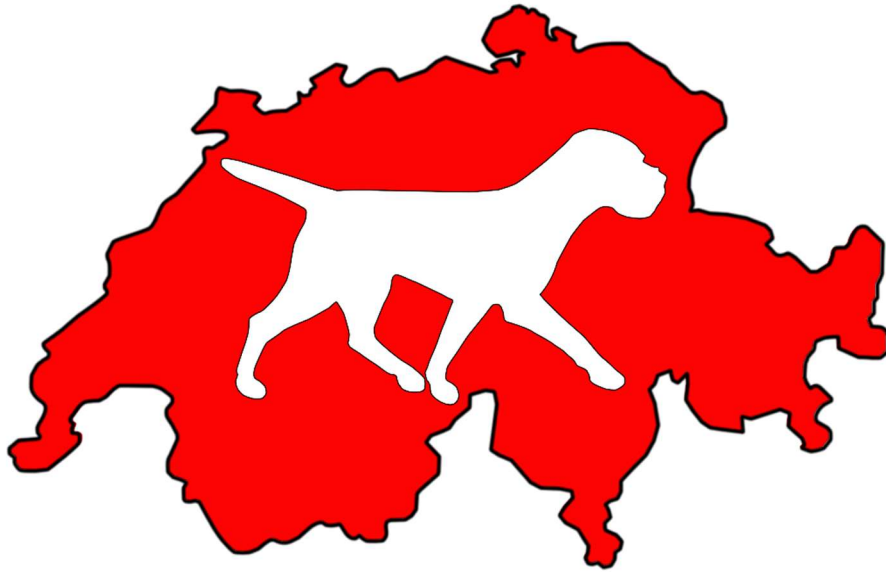


Interessengemeinschaft Border Terrier

für eine gesunde Rassenzucht



Gegründet 2025

Statuten

Ausgabe 2025

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft Border Terrier (IGBT) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 1.2

Zweck

Der IGBT bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Border Terrier in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standard zu fördern
- b) Unterstützung aller Border Terrier Züchter FCI/SKG
- c) Die IGBT unterstützt die Bestrebungen von Züchtern und Deckrüdenbesitzern bezüglich Zucht z.B. auch über die Erweiterten grünen Weisungen (EGW) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)
- d) Die IGBT setzt sich das Ziel die Rassegesundheit zu erhalten, zu fördern und genetischen Defekten frühzeitig entgegenzuwirken.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Border Terrier, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse

Art. 1.3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Wissensvermittlung und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und an weitere Kreise durch Treffen, Kurse und/oder Weiterbildungen bzw. Veranstaltungen
- b) Beratung und Wissensvermittlung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Border Terrier
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle, sowie einer Website

2. Mittel

Art.2

Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel (Non-Profit-Organisation):

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche die Rasse Border Terrier gemäss FCI/SKG aktiv züchtet und/oder einen FCI/SKG anerkannten Deckrüden hat.

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sein. Sie sind Mitglieder, welche die IGBT unterstützen wollen und keine Absicht haben den Border Terrier zu züchten oder einen Deckrüden anzukönnen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, das Aufnahmegesuch (Formular) ist an die darauf aufgeführte Adresse zu senden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Begründung endgültig.

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Art. 3.2

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen

Art. 3.3

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Präsidenten möglich. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied/Gönnermitglied kann jederzeit wegen Gründen, z.B. Verletzung der Statuten und Reglemente der IGBT, EGW und SKG, Tierschutzwidriges Handeln, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus der IGBT ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Wenn nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere Organisationen nicht verbindlich.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Mai statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand oder 1/5 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat

spätestens innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Revisoren
- h) Abänderung der Statuten und/oder Reglementen
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l) Auflösung der IGBT und Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 oder max. 5

Aktivmitgliedern:

a) Präsident

b) Kassier

c) 1 oder 3 Beisitzer mit Funktion wie Vizepräsident, Aktuar, Webmaster, etc.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident, der Kassier und der/die Beisitzer werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Doppelämter sind möglich, jedoch nicht Präsident und Kassier.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die IGBT nach aussen. Er erlässt Reglemente und er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese kann auch online stattfinden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Vorstandssitzung stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss einen Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein haben.

7. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die im Antragsformular erhobenen Mitgliederdaten unterliegen der Schweigepflicht des Vorstandes. Die Ausnahmen bilden namentlich folgende Mitgliederdaten: Art der Mitgliedschaft, Name, Adresse, Telefonnummer, sowie die E-Mail-Adresse, welche zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt und somit sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich Daten bezüglich Zuchtstätte, Daten zu Zuchthunden (Angaben auf den Formularen wie z.B. Antrag zur Aufführung auf die Züchterliste oder Zuchthundeliste auf der Website der IGBT) werden auf der Website des Vereins veröffentlicht. Bei Änderungswünschen bezüglich Daten auf der Website ist das entsprechende Antragsformular jeweils neu auszufüllen und unterschrieben an die angegebene Adresse schriftlich einzureichen.

Die Verifizierung der Gesundheitsatteste erfolgt durch eine externe Fachstelle, werden ausschliesslich zur Überprüfung weitergeleitet und anschliessend vernichtet.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärungen der vorliegenden Statuten und Formularen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern am 26. März 2025 in Kraft gesetzt.

Bonaduz, 26. März 2025

Cornelia Freiburghaus

Christine Niederberger

Pascale Walker

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Die männliche Form gilt auch für weibliche und diverse Personen.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.